

14. April 1909.

Gern

Johann Schliermann, Zimmermeister,
Nürnberg.
Kernstraße 26 I.

Auf dem mir von Ihnen im Briefen gegen
H. F. Ketzl zugesetzten Pfandungsbeschluss verbleibe
ich Ihnen damit in Gemüthsruhe das § 840 Z. P. O. des
Folgende:

1. Auf Name Ketzl persönlich nicht. Er hat von
mir keinen Auftrag auf Aufzeichnung und Ausfertigung
eines Pfandverpfändungsprojektes erhalten und hat
mir selbst auch nicht an mich verkauft. Daher hat
Ketzl auch keinerlei Forderung an mich.
2. Andere Personen haben bisher bei mir Ansprüche
an die Forderung nicht gestellt.
3. Andere Gläubiger haben die Forderung bei
mir nicht gepfändet.

Verpflichtungswill
J. Schliermann

Einschreiben!